

BGer 2C 608/2019 vom 3. Juli 2019

Bundesgericht, 2019-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_608_2019

FR: TF 2C 608/2019 du 3 juillet 2019

IT: TF 2C 608/2019 del 3 luglio 2019

Regeste

Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1.1

Am 16. November 2018 erhob A._____ beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde betreffend Aufenthaltsbewilligung. Mit Verfügung vom 19. November 2018 forderte sie das Verwaltungsgericht auf, einen Kostenvorschuss von Fr. 2'060.-- zu leisten. Nachdem der Vorschuss einen Tag verspätet geleistet worden war, trat das Verwaltungsgericht am 3. Juni 2019 auf die Beschwerde nicht ein.

E. 1.2

Mit Beschwerde vom 25. Juni 2019 beantragt A._____ dem Bundesgericht, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und ihr sei die Ausreisefrist bis zum 15. Oktober 2019 zu verlängern. Zudem ersucht sie um Erteilung der aufschiebenden Wirkung. Das Bundesgericht hat weder die vorinstanzlichen Akten beigezogen noch andere Instruktionsmassnahmen verfügt. Mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 2.1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG haben Rechtsschriften unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Art. 95 ff. BGG nennen dabei die zulässigen Rügegründe. Beruht der angefochtene Entscheid auf mehreren selbständigen Begründungen, hat die beschwerdeführende Partei darzulegen, dass jede von ihnen Recht verletzt (BGE 142 III 364 E. 2.4 S. 368 ; 138 I 97 E. 4.1.4 S. 100).

E. 2.2

Das Verwaltungsgericht hat erwogen, dass die 20-tägige Frist zur Leistung des Kostenvorschusses am 11. Dezember 2018 abgelaufen sei. Die Zahlung der Beschwerdeführerin sei erst am 12. Dezember 2018 eingegangen. In der Folge sei sie aufgefordert worden, die Rechtzeitigkeit der Zahlung nachzuweisen. Innert Frist sei der Nachweis nicht erbracht worden, weshalb auf die Beschwerde androhungsgemäss nicht einzutreten sei (vgl. E. 1.2 des angefochtenen Entscheids). Weiter hat sich das Verwaltungsgericht eingehend mit der materiellen Rechtslage befasst und erwogen, dass die Beschwerde im Eintretensfall abzuweisen gewesen wäre (vgl. E. 2 des angefochtenen Entscheids).

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin bringt lediglich vor, dass der Kostenvorschuss rechtzeitig - mit Valuta vom 11. Dezember 2018 - bezahlt worden sei. Dies unterlegt sie mit entsprechenden Dokumenten. Sie äussert sich aber mit keinem Wort zur Feststellung des Verwaltungsgerichts, wonach sie die Rechtzeitigkeit im vorinstanzlichen Verfahren trotz Aufforderung nicht nachgewiesen habe. Ebenso unterlässt es die Beschwerdeführerin, sich zur materiellen Rechtslage zu äussern, obwohl das Verwaltungsgericht die Beschwerde in einer Eventualbegründung materiell beurteilt hat. Schliesslich ist nicht ersichtlich, weshalb die Beschwerdeführerin eine Verlängerung der Ausreisefrist beantragt und in der Begründung eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neuurteilung (sowie die Verlängerung der Ausreisefrist) fordert. Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Auf die Beschwerde ist deshalb im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.